

# Einer zahlt und eine betreut? Eine Einleitung

*Kirsten Scheiwe und Maria Wersig*

Das Kindesunterhaltsrecht ist weiterhin im Fokus rechtspolitischer Diskussionen und Reformen. Die letzten großen Gesetzesänderungen erfolgten 1998 im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform (durch das Kindesunterhaltsgesetz<sup>1</sup> wurde der Unterhalt ehelicher und nichtehelicher Kinder einheitlich geregelt) und 2005 (durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz<sup>2</sup> wurde der Kindesunterhalt in der Rangordnung aufgewertet und ein Mindestunterhalt eingeführt). Das für Februar 2010 angekündigte Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> über die Verfassungsmäßigkeit der SGB II-Regelsätze für Kinder kann Auswirkungen auf die Höhe des Mindestunterhalts für Kinder haben, weil das einkommenssteuerliche Existenzminimum eines Kindes auch für das Kindesunterhaltsrecht Bezugspunkt für die Höhe des Mindestunterhalts ist. Neben den umfangreichen rechtswissenschaftlichen Debatten über Kindesunterhalt und die Regulierung der Schnittstellen zwischen Unterhaltsrecht, Steuer- und Sozialrecht<sup>4</sup> stehen sozialwissenschaftliche Diskurse über Kinderarmut und die Einkommenssituation von Kindern getrenntlebender Eltern sowie der Haushalte Alleinerziehender.<sup>5</sup> Die bis vor wenigen Jahren unzureichende empirische Datengrundlage über Unterhaltszahlungen an Kinder getrenntlebender Eltern wurde zwischenzeitlich durch Forschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend deutlich verbessert (Forsa 2002). Armutsrisiken von Kindern und von Alleinerziehenden sowie Strategien der Armutsbekämpfung beschäftigen unterschiedliche Verbände und Organisationen,<sup>6</sup> die Wohlfahrtsverbände<sup>7</sup> ebenso wie

1 Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsge - KindUG), BGBl. I S. 666; in Kraft seit 01.07.1998.

2 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts v. 21.12.2007, BGBl. I S. 3189, in Kraft seit 01.01.2008.

3 Aktenzeichen des BVerfG: 1 BvL 3/09, vgl. BSG FamRZ 2009, 876. Die Entscheidung lag bei Drucklegung noch nicht vor und konnte deshalb hier noch nicht berücksichtigt werden. Gesetzesänderungen und Rechtsprechung wurden bis zum Stand am 1. Januar 2010 einbezogen.

4 Vgl. Berghahn 2007; Scheiwe 2007; Flügge 2007; Münder 2008; Wersig 2007; Willekens 2007; Lenze 2009; Scheiwe 2009; Kemper 2004. Zum Rechtsvergleich im Unterhaltsrecht vgl. Dopffel/Buchhofer (1983) und die umfassende und grundlegende Arbeit von Martiny (2000).

5 Vgl. Butterwegge u.a. 2008; Becker/Hauser 2007; Blome u.a. 2008; Klundt 2007; Martens 2008; BMFSFJ 2008a; 2008b; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung zu Strategien und Akteuren bei Hüenthal (2009).

6 Vgl. VAMV 2008; Zukunftsforum Familie 2008; DGB 2009; OECD 2009; Bundesjugendkuratorium 2009.

professionelle Organisationen.<sup>8</sup> Seit Ende der 1980er Jahre wurden vor allem im angelsächsischen Bereich einige wissenschaftliche Publikationen vorgelegt, die Kindesunterhalt und Sozialleistungen und deren Beitrag zur Einkommenssicherung und Armutsbekämpfung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive international vergleichend untersuchten (vgl. Bradshaw 1993; Kahn/Kameran 1988).

Der rechtswissenschaftliche und der sozialwissenschaftliche Diskurs verlaufen jedoch ganz überwiegend getrennt, und die genannten Untersuchungen konzentrieren sich fast ausschließlich auf Barunterhaltsleistungen und monetäre Transfers. Die in diesem Buch versammelten Beiträge betrachten hingegen die Unterhaltsbeiträge in ihrer Verschiedenheit und öffnen so auch den Blick auf die Gleichstellungs- und Geschlechterproblematik. Denn der Kindesunterhalt umfasst nicht nur den Barunterhalt, sondern auch Naturalunterhalt durch Sach- und Dienstleistungen, wozu auch die Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes gehört. Die Verschiedenheit der elterlichen Unterhaltsbeiträge, insbesondere bei Getrenntleben der Eltern, ist jedoch kaum Gegenstand der rechtssystematischen, rechtspolitischen<sup>9</sup> oder auch der sozialwissenschaftlichen Diskussion und Forschung. Wir haben uns dieses vernachlässigten Themas angenommen; im Mittelpunkt steht die Frage nach *Gleichheit und Verschiedenheit elterlicher Unterhaltsbeiträge* durch Bar-, Natural- und Betreuungsunterhalt für das Kind und ihrer rechtlichen Regulierung im Familienrecht sowie in den angrenzenden Rechtsbereichen des Sozial- und Steuerrechts. Die Bedeutung des Naturalunterhalts sowie der Erziehung und Versorgung für das Kind wurde im Recht stets anerkannt und Verletzungen dieser elterlichen Pflichten wurden sanktioniert (bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge bei Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung der Erziehung und Versorgung oder der – jedoch selten angewandten – Strafbarkeit bei Verletzung der Unterhaltpflicht nach § 170 StGB). Was sich jedoch radikal verändert hat, ist das geschlechtsspezifische Rollenmodell, das der Verteilung der Unterhaltsbeiträge zwischen Mutter und Vater des Kindes sowie der unterschiedlichen Behandlung dieser Unterhaltsbeiträge für eheliche und nichteheliche Kinder zugrunde lag. Unter dem Einfluss des Gleichberechtigungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 2 GG sowie des Prinzips der Nichtdiskriminierung nichtehelicher Kinder aus Art. 6 Abs. 5 GG hat ein Wandel von einem hierarchischen Modell geschlechtsspezifischer Kindesunterhaltsbeiträge (oder besser gesagt: von zwei Modellen, einem für eheliche und einem für nichteheliche Kinder) hin zu einem formal geschlechtsneutralen Modell elterlicher Kindesunterhaltsbeiträge stattgefunden. Das Postulat formaler Gleichheit lenkt jedoch die Aufmerksamkeit davon ab, dass Unterhaltsbeiträge in »cash« und »care« grundsätzlich sehr verschieden sind – und dies gilt unabhängig davon, welchem Geschlecht der Elternteil angehört, der überwiegend Barunterhalt oder Versorgung und Betreuung als Unterhaltsbeitrag leistet, auch wenn die Sorgearbeit für Kinder *de facto* trotz gewisser

7 Vgl. Caritas 2008; AWO 2000.

8 Vgl. Münder (2008) auf der Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes 2007 oder Lenze (2009) und Scheiwe (2009) auf der Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes 2008.

9 Vgl. mit dem Ziel einer Reduzierung des Barunterhalts Born 2007; 2008; Viefhues 2006.

Veränderungstendenzen immer noch sehr ungleich zwischen Müttern und Vätern verteilt ist (vgl. *Marten* in diesem Band).

Wie berücksichtigen das Kindesunterhaltsrecht, andere Bereiche des Familienrechts und auch das Sozial- und Steuerrecht diese Unterhaltsbeiträge und Zeitinvestitionen eines (oder beider) Elternteile in Versorgung, Erziehung und Betreuung des Kindes? Welche Modelle von Elternschaft liegen dem zugrunde, wie haben diese sich verändert, und welche Auswirkungen auf getrenntlebende Eltern, Geschlechterungleichheiten, Kinder, geschiedene oder nicht verheiratete Elternteile, auf die Mitglieder der ›ersten‹ und der ›zweiten‹ Familie, auf Haushalte Alleinerziehender sind damit verbunden? Normative Modelle von Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft im Recht haben sich stark verändert.<sup>10</sup> Das dominante normative Modell bei gemeinsamem Sorgerecht ist nunmehr die formal geschlechtsneutrale, gleichberechtigte und partnerschaftliche Elternschaft, in der die Verteilung der Unterhaltsbeiträge und die Arbeitsteilung als ›private‹, konsensuelle Entscheidung konzipiert sind. Wie ist vor diesem Hintergrund der Grundsatz des Kindesunterhaltsrecht zu bewerten, der von einer asymmetrischen Verteilung der Unterhaltsbeiträge als Regelfall ausgeht und den betreuenden Elternteil von der Barunterhaltpflicht freistellt?

## 1 Historische Entwicklungslinien – Hausarbeit und Kindererziehung im deutschen Recht

Im *ersten Teil* werden die historischen Entwicklungslinien und die Kontroversen um die rechtliche Bewertung von Hausarbeit und Kindererziehung im deutschen Familienrecht dargestellt. Der Beitrag von *Stephan Meder* beschäftigt sich mit den Debatten um die Regelung des Kindesunterhaltsrechts von 1874 bis zur Weimarer Zeit. Das BGB von 1900 betrachtete Pflege und Erziehung des Kindes nicht als eigenen Unterhaltsbeitrag. Kontrovers war die Frage, ob es nur eine primäre Haftung des Mannes für den Unterhalt geben sollte oder eine gemeinschaftliche Einstandspflicht bei der Eltern. Neben den Positionen der BGB-Verfasser wird die Rolle der in der Frauenbewegung aktiven Juristinnen wie Marie Munk, Emilie Kempin, Käthe Schirrmacher, Else Lüders und Marianne Weber sowie der Frauenbewegung nahestehender männlicher Autoren anhand ihrer Positionen beleuchtet. *Meder* zeigt, dass die Diskussion der Frauenrechtlerinnen über den Gedanken der Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und Haushaltsführung bzw. Kindererziehung zunächst vor allem das eheliche Güterrecht im Blick hatte, später aber auch an die Regelung des Familienerhalts anknüpfte. In seiner abschließenden Bewertung weist *Meder* auf den Konflikt zwischen der Annahme asymmetrischer Unterhaltsbeiträge einerseits und neuen Leitbildern wie dem Modell der beiderseits voll erwerbstätigen Eltern oder dem Grundsatz der verstärkten Eigenverantwortung im Zuge der Reform des Unterhaltsrechts andererseits hin. Er stellt das asymmetrische Modell trotz seiner Vorteile

10 Vgl. Lucke 1997; Scheiwe 1999; Scheiwe 2006; Plett/Berghahn 2000; Plett 2004, Willekens 2006, Schwab 1997.

(Anerkennung des Werts von Haus- und Pflegearbeit und Einfachheit der Regelung) in Frage, weil es ein überholtes Rollenverständnis reproduziere und in Zeiten hoher Scheidungsraten falsche Anreize setze.

*Maria Wersig* setzt die historische Untersuchung fort und beschäftigt sich mit den Debatten und Reformen nach dem Zweiten Weltkrieg, durch die die Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt im Kindesunterhaltsrecht verankert wurde. Die gerade in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik vorherrschende Interpretation des Gleichberechtigungsprinzips als »verschieden, aber gleichwertig« wurde zunächst im ehelichen Güterrecht und anschließend im Kindesunterhaltsrecht – zunächst für eheliche, später auch für nichteheliche Kinder – umgesetzt.

Der Wandel von Familienformen und Geschlechterverhältnissen und ihrer Regulierung sowie die Auswirkungen dieses Wandels auf das Recht sind Gegenstand des Beitrages von *Peter Derleder*, der in literarisch inspirierter Form die Aufteilung der Elternschaft in der Familienentwicklung des 20. Jahrhunderts und ihr Konfliktpotenzial in den persönlichen Beziehungen Revue passieren lässt. Die Kombination von Beruf, Kinderbetreuung und Selbstständigkeit der verschiedenen Akteure in ihren unterschiedlichen rechtlichen Entwicklungsetappen war schon immer konflikträchtig, wie *Derleder* süffisant anhand der Familienbeziehungen in Familienromanen von Thomas Manns »Buddenbrooks« über Virginia Woolfs »To The Lighthouse« bis hin zu Jonathan Franzens 2001 (100 Jahre nach dem Buch Thomas Manns) erschienenem Werk »Die Korrekturen« darstellt. Eingebettet sind diese Illustrationen der Feinstrukturen des Gesamtprozesses der Familienentwicklung in eine komprimierte historische Darstellung der Rechtsentwicklung der Geschlechter- und Familienbeziehungen; darin bringt der Verfassers seine Skepsis darüber zum Ausdruck, ob getrennte oder geschiedene Partner heute die Arbeitsteilung und Sorge für Kinder angesichts unstetiger und zurückgehender Arbeitseinkommen und angesichts von Partnerkonflikten bewältigen und ob Familiengerichte in dieser Gemengelage einen angemessenen Nachteilsausgleich im Trennungs- und Scheidungsfall arrangieren können.

## 2 *Betreuung im Kindesunterhaltsrecht und die faktische Aufteilung der Sorgearbeit – der internationale Vergleich*

Im zweiten Teil richtet sich der Fokus auf den internationalen Vergleich. Dabei geht es zunächst um die rechtsvergleichende Fragestellung, ob und wie Betreuung und Erziehung von Kindern in anderen Rechtsordnungen im Kindesunterhaltsrecht berücksichtigt wird. Dies thematisieren *Harry Willekens* und *Dieter Martiny* in ihren Beiträgen. Anschließend folgt ein international vergleichender Blick auf das väterliche Sorgehandeln aus sozialwissenschaftlicher Perspektive von *Carina Marten*.

Zunächst präzisiert *Harry Willekens* die Fragestellung und die Probleme der Vergleichbarkeit von Unterhaltsleistungen in Form von »cash« und »care«. Besonders die Ermittlung des Wertes der persönlichen Betreuung ist laut *Willekens* problematisch – denn die von einigen vertretene Auffassung, die persönliche Betreuungsleistung könne aus moralischen Gründen nicht in Geld bewertet werden, führt dazu, dass ihr

im Unterhaltsrecht keinerlei Wert beigemessen wird. Aber auch eine monetäre Bewertung anhand der Marktpreise für die gewährten Leistungen oder anhand der Opportunitätskosten des betreuenden Elternteiles birgt Probleme. *Willekens* zeigt auf, dass sich im internationalen Vergleich unterschiedliche Regelungsansätze finden, und fasst diese in drei Typen zusammen – die Rechtsordnungen Deutschlands und Österreichs mit einer expliziten Berücksichtigung der Erziehung und Betreuung als Kindesunterhaltsbeitrag, die romanischen und nordischen Rechtssysteme, die Unterhalt durch Betreuung nicht konzeptualisieren, und das englische Recht mit seinem komplizierten dualen System, das eigene originelle Lösungen beinhaltet.

*Dieter Martiny* weist auf einen vierten Typus hin, der vor allem in US-amerikanischen Bundesstaaten und Australien anzutreffen ist. Diese Rechtsordnungen tendieren zu einer stärkeren Mathematisierung des Kindesunterhalts und der Unterhaltsberechnung und beziehen sowohl die beidseitige finanzielle Leistungsfähigkeit wie auch Betreuungsanteile beider Eltern ein. *Martiny* stellt Probleme der Kindesunterhaltsberechnung und der Berücksichtigung von Umgang und Betreuungsleistungen in verschiedenen Berechnungssystemen dar. Mit der Ausdifferenzierung der elterlichen Betreuungsarrangements wird dies komplizierter – varierende Zeitanteile und die mit Betreuung oder Umgang verbundenen Kosten müssen einkalkuliert werden. *Martiny* verzeichnet eine zunehmende Verwischung der Grenzen zwischen elterlicher Sorgerechtsausübung, Umgang und Betreuung. Während in den nordischen Ländern und in Kalifornien die Zeit, die jeder Elternteil mit dem Kind verbringt, das entscheidende Kriterium ist, wird in anderen Ansätzen von den Kosten der Betreuung her gedacht. *Martiny* weist darauf hin, dass das pauschale Postulat der Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt den Blick auf die tatsächlichen Kosten der Betreuung verstellen kann.

*Carina Marten* wendet sich in ihrem sozialwissenschaftlichen Beitrag dem tatsächlichen Verhalten zu und untersucht das Sorgehandeln von Trennungsvätern in Deutschland, Großbritannien und Norwegen. Ausgangspunkt ist die widersprüchliche Situation, in der Vaterschaft über Haushaltsgrenzen hinweg gestaltet werden muss: Die Trennung der Haushalte und die steigenden Anforderungen an Flexibilität im Erwerbsleben stehen der Erwartung eines intensiveren väterlichen Engagements in der Erziehung und Betreuung von Kindern entgegen und gleichzeitig begrenzt die vielfach eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit die Übernahme der ›Versorgerrolle‹. Auf der Grundlage einer Sekundäranalyse von Daten aus den genannten drei Ländern stellt *Marten* dar, wie Trennungsväter ihren elterlichen Pflichten im Hinblick auf finanzielle und sozio-emotionale Unterstützung der Kinder nachkommen. Sie fragt, welche Faktoren väterliche Kontakte oder -abbrüche sowie Unterhaltszahlungen oder -probleme beeinflussen und welche Rolle die länderspezifischen wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen für Trennungs- und Scheidungsfolgen dabei spielen. *Marten* betont die Bedeutung des elterlichen Konfliktpotenzials im Trennungsprozess und plädiert für Rahmenbedingungen von Aushandlungsprozessen, die das Konfliktpotenzial minimieren.

### 3 Der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt im deutschen Kindesunterhaltsrecht – Rechtssystematik, Probleme und Reformoptionen

Im *dritten Teil* geht es zurück nach Deutschland; der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt im Kindesunterhaltsrecht wird rechtssystematisch und rechtspolitisch im Hinblick auf Kohärenz, offene Probleme und Reformbedarf diskutiert.

*Kirsten Scheiwe* zeigt Möglichkeiten und Grenzen einer Reform des in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB normierten Grundsatzes der Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuungsunterhalt auf. Sie thematisiert Konflikte zwischen unterschiedlichen Leitbildern von Elternschaft und fragt, ob das Recht dem Leitbild der asymmetrischen Verteilung der Unterhaltsbeiträge der Mehrheit getrenntlebender Eltern folgen oder die egalitäre Praxis einer Minderheit zum Standard erheben sollte. Sie untersucht die im Gesetz vorgesehenen und von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen vom Grundsatz der Freistellung des betreuenden Elternteils vom Barunterhalt und stellt die These auf, dass diese Ausnahmen in der Praxis aufgrund der zahlreichen »Mangelfälle« wegen der begrenzten Leistungsfähigkeit der Barunterhaltpflichtigen die Regel sind. Änderungsbedarf und mögliche Optionen werden auch vor dem Hintergrund eines Vergleichs mit alternativen Regelungen in anderen Ländern diskutiert und skeptisch beurteilt. *Scheiwe* weist darauf hin, dass das deutsche Kindesunterhaltsrecht trotz des Gleichwertigkeitsgrundsatzes paradoxe Weise nur begrenzten Einfluss auf eine angemessene Anerkennung des Werts von Pflege, Erziehung und Sorgearbeit hat.

*Heinrich Schürrmann* schildert Probleme in der gerichtlichen Praxis des Kindesunterhaltsrechts. Er konstatiert Veränderungen in Betreuungsarrangements getrenntlebender Eltern; umfangreichere Umgangskontakte und Fälle von Geschwistertrennung nehmen ebenso zu wie Beispiele, in denen der alleinverdienende Elternteil auch die Betreuung der Kinder übernimmt. Trotzdem gehen Rechtspraxis und die Düsseldorfer Tabelle nach wie vor davon aus, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat. Ausnahmen von diesem Residenzmodell sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur möglich, wenn sich die Eltern die Betreuung strikt hälftig teilen (sog. »Wechselmodell«). *Schürrmann* stellt anhand von Beispielfällen dar, vor welchen Schwierigkeiten die Gerichte bei der Verteilung von Kindergartenkosten, der Berücksichtigung von Umgangskosten und bei der Unterhaltsberechnung für »Wechselmodelle« stehen. Er zeigt auf, dass die veränderten Lebensbedingungen von getrenntlebenden Familien, insbesondere die stärkere Einbindung von Vätern in die Kinderbetreuung, im Recht noch nicht ausreichend Niederschlag gefunden haben.

*Lore Maria Peschel-Gutzeit* greift die Frage des Reformbedarfs auf und erwägt Für und Wider des Festhaltens an der Annahme asymmetrischer Unterhaltsbeiträge im Einzelnen. Am Ende dieser Diskussion plädiert sie für eine Beibehaltung der geltenden Regelung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB und argumentiert, dass sich die krassesten Widersprüche auch durch eine Veränderung der Unterhaltssätze und der

Definition des kindlichen Mindestunterhalts und durch eine veränderte Rechtsprechung insbesondere beim sogenannten ›Wechselmodell‹ beseitigen ließen.

Die Diskussion wendet sich anschließend der Frage zu, was ein Kind braucht und wie Barbedarf und Mindestunterhalt für ein Kind bestimmt werden. *Marianne Breithaupt* geht der Frage nach, inwieweit die standardisierten Bedarfssätze im Kindesunterhaltsrecht und der an das Steuerrecht anknüpfende Mindestunterhalt den tatsächlichen Bedarf von Kindern überhaupt absichern können. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Höhe der Regelsätze und sonstigen Leistungen für Kinder sowie das steuerfrei zu stellende kindliche Existenzminimum zu gering sind, um den tatsächlichen Bedarf eines Kindes zu decken. Dies wirkt sich auch auf das Kindesunterhaltsrecht aus, weil dadurch der Mindestunterhalt zu niedrig festgesetzt wird.

#### 4 Rechtspolitische Herausforderungen – das Unterhaltsrecht und angrenzende Gebiete

Im *vierten Teil* stehen rechtspolitische Herausforderungen an das Unterhaltsrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete des Sozial- und Steuerrechts im Mittelpunkt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Rechtsregelungen im Familien- und Sozialleistungsrecht, in denen die Betreuung und Erziehung eines Kindes wesentliches Tatbestandsmerkmal für bestimmte Rechtsfolgen ist. Bei der Anerkennung der Sorgearbeit und auch bei der Sicherung des kindlichen Existenzminimums wirken mehrere Teilsysteme zusammen; aufgrund unterschiedlicher Ziele, Rechtssystematiken oder Auslegungen durch die Rechtsprechung kann dies zu Widersprüchen und verschiedenen Wertungen führen. Leitbildwandel und Widersprüche zwischen Rollenzuweisungen und -anforderungen in verschiedenen Rechtsgebieten an die Mutter und den Vater beeinflussen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, auch wenn sie geschlechtsneutral formuliert sind. Aus Gender-Perspektive ist die Analyse der Leitbilder, ihres Wandels und der widersprüchlichen Anforderungen daher ein wichtiges Thema.

Wie weit beeinflussen Rechtsnormen die Entscheidungen von Eltern über ihr Betreuungsarrangement und ihre Arbeitsteilung nach einer Trennung? Sind die Rollenzuweisungen im Kindesunterhaltsrecht, aber auch im Sozialrecht zu rigide oder ermöglichen sie auch andere und/oder flexible Aufteilungen zwischen den Eltern? Schränkt beispielsweise ein barunterhaltpflichtiger Elternteil seine Erwerbstätigkeit ein, weil er in seiner neuen Familie Betreuungsaufgaben übernimmt, bewegt sich die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung dieses Rollenwechsels in einem Spannungsfeld zwischen dem Interesse an der Unterhaltssicherung des Kindes, den Interessen der ›ersten‹ und der ›zweiten‹ Familie sowie dem Interesse der betroffenen Erwachsenen an ihrer Entscheidungsfreiheit. Einmal getroffene Rollenentscheidungen sind kindesunterhaltsrechtlich gesehen schwer rückgängig zu machen, entsprechende Regeln stellt die sogenannte Hausmann-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf. *Sibylla Flügge* analysiert in ihrem Beitrag die Bedeutung dieser Hausmann-Rechtsprechung für das Rollenmodell des Familiennählers. Die Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs bewerte die Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung in der neuen Familie nach rein ökonomischen Kriterien, nämlich anhand der Frage, ob ohne einen Rollentausch ein höheres Familieneinkommen in der Zweitfamilie zur Verfügung stünde. Der Wunsch nach Emanzipation von traditionellen Rollenmustern spielt somit für die Rechtsprechung eine geringere Rolle als der Wunsch nach einem höheren Familienkommen. Der Maßstab, an dem die Rechtsprechung die finanziellen Konstellationen misst, ist also das Modell des Alleinernährers, die Arbeitsteilung in einer Partnerschaft wird als frei verhandelbar interpretiert. Solange es Unterhaltsansprüche gibt, muss es zwar auch fiktive Einkommensberechnungen geben, so *Flügge*, um Manipulationen der Leistungsfähigkeit zu verhindern. Ein zukunftsähiges Modell für die betroffenen Rechtsgebiete und soziale Sicherungssysteme sei allerdings nur im Leitbild einer gleichberechtigten Arbeitsteilung und eigenständigen Existenzsicherung zu finden. Für die Hausmann-Fälle wirft *Flügge* deshalb abschließend die Frage auf, wie sich die Maßstäbe der Rechtsprechung verändern müssten, wenn sie sich an der Zweiverdienerfamilie orientieren und den Blick auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Vereinbarkeit der Erwerbstätigkeit beider Eltern mit Kinderbetreuung richten würde.

*Lisa Haller* fragt in ihrem Beitrag nach den Auswirkungen der Rangfolgenänderung im ›Mangelfall‹ durch die Unterhaltsrechtsreform 2008. Die Privilegierung von Kindern gegenüber Erwachsenen sollte nach der Gesetzesbegründung die Unterhalts situation von Kindern verbessern und so einen Beitrag zum Kindeswohl leisten. Das aktuelle Steuerrecht führt jedoch zu größeren Steuererleichterungen bei getrenntlebenden Eltern, wenn nachehelicher Unterhalt und nicht lediglich Kindesunterhalt geleistet wird. Wenn die steuerlichen Vorteile der Abzugsfähigkeit von nachehelichen Unterhaltszahlungen entfallen, sinkt durch die Einkommenseinbuße auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten und er kann insgesamt weniger Unterhalt an den Alleinerziehenden-Haushalt zahlen, was sich auch auf die Kinder in diesem Haushalt negativ auswirkt. Auch wenn der Kindesunterhalt nach der Reform gestiegen sein mag, hat sich das gesamte Haushaltseinkommen im Alleinerziehenden-Haushalt so vermindert. Deshalb sind nicht die Kinder Gewinner der Reform, sondern der staatliche Fiskus. Die Veränderung der Rangfolge führt nach der Analyse *Hallers* außerdem dazu, dass Mütter in ›Mängelfällen‹ häufiger keinen Anspruch auf Unterhalt mehr haben und auf Leistungen aus dem SGB II verwiesen werden, die sich im Hinblick auf ihre Zielsetzung und ihre Sicherungsfunktion aber vom privatrechtlichen Unterhalt unterscheiden.

*Gesa Schirrmacher* setzt sich in ihrem Beitrag mit dem Unterhaltsvorschussgesetz als wichtigem Baustein im System der Existenzsicherung von Kindern auseinander. Zunächst präsentiert sie Zahlen zum Umfang ausbleibender Kindesunterhaltszahlungen und zu den Unterhaltsvorschussleistungen in Deutschland. Im Anschluss beleuchtet sie Bedingungen des erfolgreichen Rückgriffs des Sozialleistungsträgers gegenüber den Unterhaltsverpflichteten und stellt Ansätze eines Modellprojektes zur Verbesserung der Rückgriffsquoten im Landkreis Osnabrück dar. In der Diskussion zu den Schnittstellen von SGB II und Unterhaltsvorschussgesetz weist *Schirrmacher* auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Gesetze hin und

wendet sich gegen eine Regelung, die den gleichzeitigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II und dem Unterhaltsvorschussgesetz ausschließt.

Im Beitrag von *Friederike Wapler* geht es ebenfalls um einen Vergleich der Lösungsansätze zwischen zwei Rechtsgebieten: Beim Bezug von Geldleistungen durch den alleinerziehenden betreuenden Elternteils stellt sich sowohl im Unterhaltsrecht (Betreuungsunterhalt des Elternteils) wie auch im Sozialrecht (Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII) das Problem des Umfangs der Erwerbsobliegenheiten des betreuenden Elternteils und der Einschränkung der Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung. *Wapler* untersucht die Ausgestaltung der Kriterien für Erwerbsobliegenheit detailliert anhand von Rechtsprechung und Praxis und diskutiert das Spannungsverhältnis zwischen normativen Vorgaben wie dem Grundsatz der ›Eigenverantwortung‹ im Unterhaltsrecht und dem ›Aktivieren‹ und ›Fordern‹ verstärkter Erwerbsbemühungen im SGB II einerseits und Verfassungsrechten wie dem Elternrecht, dem Kindeswohl sowie dem Gebot der Familienförderung und des Abbaus geschlechtsspezifischer Benachteiligungen andererseits. Virulent ist die Auslegung der Erwerbsobliegenheiten aktuell in Sozialgerichtsentscheidungen hinsichtlich der Frage, ob Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, sowie in der Rechtsprechung der Familiengerichte, vor allem zum Betreuungsunterhalt von Alleinerziehenden mit Kindern zwischen drei und acht Jahren. *Wapler* wendet sich gegen eine Auslegung von Erwerbsobliegenheiten, die Eltern zu einem rein erwerbszentrierten Lebensmodell verpflichtet.

Die kindesunterhaltsrechtliche Annahme einer asymmetrischen Verteilung der Unterhaltsbeiträge als Regelfall führt zu Problemen, wenn der Betreuungsanteil des Barunterhaltspflichtigen (in der Regel des Vaters) ein beachtliches Ausmaß angenommen hat, das die übliche Kontaktregelung (Besuch der Kinder an jedem zweiten Wochenende, an einigen Feiertagen und in zwei bis drei Ferienwochen) deutlich übersteigt. Zwar beziehen sich die vom Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zum sogenannten ›Wechselmodell‹ entwickelten Lösungen für den Kindesunterhalt nur auf eine exakt hälftige Teilung der Betreuung (vgl. *Schürmann* und *Scheiwe* in diesem Band); im Bereich des Familienrechts stellen sie jedoch wenigstens im Ansatz eine Anerkennung veränderter elterlicher Betreuungsarrangements dar. Wie aber wird geteilte Betreuung getrenntlebender Eltern im Sozial- und Steuerrecht berücksichtigt, wenn es um die Gewährung von Sozialleistungen und Steuererleichterungen geht? Diese Frage wird in der wissenschaftlichen Literatur bisher kaum diskutiert; auch in der internationalen Diskussion wird auf diese Forschungslücke hingewiesen (vgl. *Ryrstedt* 2006).<sup>11</sup> *Maria Wersig* widmet sich in ihrem zweit-

11 *Ryrstedt* (2006) untersucht für Schweden, Norwegen und das Vereinigte Königreich das Verhältnis zwischen Sozialrecht und Familienrecht sowie die Frage, wie diese wechselseitig die Unterstützung von Familien beeinflussen können, insbesondere wenn Eltern getrennt leben. Sie zeigt die Widersprüche auf, die entstehen, wenn im Familienrecht die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung oder Scheidung als Regelfall vorausgesetzt wird, die Betreuung und Versorgung des Kindes zwischen beiden Eltern jedoch faktisch ungleich verteilt ist und darüber hinaus den verschiedenen Sozialleistungsbereichen uneinheitliche Annahmen über das praktizierte Familienmodell zugrunde liegen.

ten Beitrag diesem Problem und wirft die Frage auf, von welcher Verteilung der Unterhaltsbeiträge zwischen den Eltern Regelungen in diesen Rechtsgebieten ausgehen. Sie vergleicht die jeweiligen Voraussetzungen und ihre Auswirkungen in unterschiedlichen Bereichen und diskutiert sie im Hinblick auf unterschiedliche Normzwecke, interne rechtssystematische Annahmen, Rollenbilder und Familienmodelle. Kindbezogene Steuer- und Sozialleistungen für getrenntlebende Eltern setzen überwiegend voraus, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat. Zwar wird der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil im Bereich des SGB II und auch des Wohngeldrechts berücksichtigt, aber eine über den bloßen Umgang hinausgehende anteilige Betreuung und ein doppelter Wohnsitz des Kindes passen mit der systematischen Unterstellung von nur einem Lebensmittelpunkt des Kindes im Sozial- und Steuerrecht bisher kaum zusammen. *Wersig* weist auf Entscheidungen hin, welche die neue Problematik der Auswirkungen geteilter Betreuung auf Sozialleistungen aufgreifen, wie etwa die vom Bundessozialgericht behandelte Frage, ob zwei getrenntlebende Eltern Anspruch auf den sogenannten Mehrbedarf für Alleinerziehende haben können; es existiert jedoch immer noch eine ganze Reihe von Widersprüchen, die der weiteren rechtlichen und sozialpolitischen Bearbeitung harren.

## 5 Ausblick – und Danksagung

Die in diesem Band zusammengetragenen Beiträge belegen, dass die Annahme asymmetrischer Unterhaltsbeiträge im deutschen Kindesunterhaltsrecht als Regelfall mit normativen Annahmen über Geschlechterrollen und -stereotypen sowie mit Familienmodellen in engem Zusammenhang steht. Die vorgestellten Analysen diskutieren die Thematik in historischen, rechtsvergleichenden und sozialpolitischen Kontexten und zeigen die Bedeutung des Zusammenspiels verschiedener Rechtsbereiche bei der Unterhaltssicherung von Kindern auf. Hier liegt gleichzeitig auch das Dilemma von Reformbestrebungen – die Auswirkungen von Veränderungen der kindesunterhaltsrechtlichen Regelungen sind aufgrund der Verwobenheit von Unterhaltsrecht, Sozial- und Steuerrecht sowie der vorherrschenden Annahmen über den Kindesbedarf komplex und vielschichtig. Rechtliche Veränderungsprozesse, die das Ziel der Verankerung eines Leitbildes partnerschaftlicher Elternschaft und der gleichberechtigten Aufteilung von Barunterhaltpflichten und Sorgearbeit zwischen beiden Eltern verfolgen, müssten an vielen Punkten gleichzeitig ansetzen. Die Thematik wird aufgrund des Wandels von Familienformen und Formen des Zusammenlebens allgemein auch im Lebensverlauf an Bedeutung gewinnen. Deshalb wird unser Buch kaum das letzte sein, welches die Unterhaltssicherung von Kindern und Geschlechterrollen aus rechts- und sozialwissenschaftlicher Perspektive in einer Fragestellung zusammenfasst. Weiterer Forschungsbedarf besteht sowohl hinsichtlich rechtsvergleichender und rechtstatsächlicher Fragestellungen als auch im Hinblick auf sozialwissenschaftliche Forschung und empirische Analysen zur Situation getrenntlebender Eltern und ihrer Betreuungs- und Erwerbsarrangements.

Abschließend danken wir all denjenigen Personen und Institutionen, die durch ihre Unterstützung die Veröffentlichung dieses Buches ermöglicht haben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Abteilung Gleichstellung) hat von November 2008 bis September 2009 ein Forschungsprojekt an der Stiftung Universität Hildesheim zu Rollenbildern im Kindesunterhaltsrecht finanziert. In diesem Rahmen fand im März 2009 ein Workshop statt, der Raum für anregende Diskussionen bot, wofür wir den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, insbesondere auch den Autorinnen und Autoren dieses Buches danken. Sabine Laus hat mit ihrer engagierten organisatorischen Unterstützung maßgeblich zum Gelingen des Workshops beigetragen. Die Hans-Böckler-Stiftung unterstützte die Drucklegung dieses Buches mit einem Zuschuss. Petra Schäfter hat uns bei der Fertigstellung des Manuskripts effizient und umsichtig unterstützt. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank.

## Literatur

- AWO, 2000: *Würzburger Erklärung. Gute Kindheit – schlechte Kindheit? Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen*, Würzburg 2000.
- Becker, Irene/Hauser, Richard, 2007: *Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag: ein Reformvorschlag zur Bekämpfung von Kinderarmut*, Frankfurt am Main 2007 [Arbeitspapier Nr. 5 des Projekts »Soziale Gerechtigkeit«, J. W. Goethe-Universität Frankfurt a. M., gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung], im Internet abrufbar unter [http://www.boeckler.de/pdf\\_fof/S-2007-19-4-2.pdf](http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2007-19-4-2.pdf) (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- Berghahn, Sabine, 2007: Der Unterhalt im System der Existenzsicherung – Einleitung, in: Berghahn, Sabine (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*, Baden-Baden 2007, S. 7–26.
- Blome, Agnes/Keck, Wolfgang/Alber, Jens, 2008: *Generationenbeziehungen im Wohlfahrtsstaat: Lebensbedingungen und Einstellungen von Altersgruppen im internationalen Vergleich*, Wiesbaden 2008.
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend], 2008a: *Alleinerziehende in Deutschland – Potenziale, Lebenssituationen, Unterstützungsbedarfe*, [Monitor Familienforschung Nr. 15/2008], Berlin 2008, im Internet abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Newsletter/Monitor-Familienforschung/2008-04/medien/monitor-2008-04.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend], 2008b: *Dossier Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen. Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Berlin 2008, im Internet abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=110946.html> (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- Born, Winfried, 2007: »Umfangreicher Aufenthalt beim anderen Elternteil – keine Auswirkungen auf den Barunterhalt?«, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2007, S. 1859–1861.
- Born, Winfried, 2008: »Wie lässt sich die Barunterhaltpflicht bei wechselnder Betreuung durch die Eltern gerecht unter den Eltern verteilen?«, *Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)* 2008, S. 88–90.
- Bradshaw, Jonathan, 1993: »A comparative study of child support in fifteen countries«, *Journal of European Social Policy* 3 (1993), S. 255–271.

- Bundesjugendkuratorium, 2009: *Kinderarmut in Deutschland: Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik*, im Internet abrufbar unter [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de) > Stellungnahmen (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- Butterwegge, Christoph/Klundt, Michael/Belke-Zeng, Matthias, 2008: *Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland*, 2. Aufl., Wiesbaden 2008.
- Caritas, 2008: »Wie die Bekämpfung der Kinderarmut gelingen kann. Vorschläge des Deutschen Caritasverbandes«, *neue caritas spezial*, Oktober 2008, S. 26–47.
- DGB [Deutscher Gewerkschaftsbund], 2009: *Kinderzuschlag ausbauen – DGB-Vorschlag zur Bekämpfung der Hartz IV-Abhängigkeit von Familien* [Arbeitsmarkt aktuell 11/2009], im Internet abrufbar unter [http://www.dgb.de/uebersicht/Gesellschaft/armut/index\\_html](http://www.dgb.de/uebersicht/Gesellschaft/armut/index_html) (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- Dopffel, Peter/Buchhofer, Bernd (Hg.), 1983: *Unterhaltsrecht in Europa. Eine Zwölf-Länder-Studie*, Tübingen 1983.
- Flügge, Sybilla, 2007: »Die ungelöste Frauenfrage – Was wird aus dem Familiennährer?«, in: Scheiwe, Kirsten (Hg.): *Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen*, Baden-Baden 2007, S. 185–194.
- Forsa, Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen, 2002: *Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland*, Projektbearbeitung Henning Lohmann, hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart 2002.
- Hübenthal, Maksim, 2009: *Kinderarmut in Deutschland. Empirische Befunde, kinderpolitische Akteure und gesellschaftspolitische Handlungsstrategien*, München 2009.
- Kahn, Alfred/Kameran, Sheila (Hg.), 1988: *Child Support. From Debt Collection to Social Policy*, Newbury Park (Ca.) 1988.
- Kemper, Johanna, 2004: »Verteilung und Bewertung von Erziehungsarbeit in und nach der Ehe«, in: Peer, Gundula Maria u.a. (Hg.): *Die soziale Dimension des Zivilrechts. Zivilrecht zwischen Liberalismus und sozialer Verantwortung*, Stuttgart u.a. 2004, S. 77–97.
- Klundt, Michael, 2007: *Von der sozialen zur Generationengerechtigkeit? Polarisierte Lebenslagen und ihre Deutung in Wissenschaft, Politik und Medien*, Wiesbaden 2007.
- Lenze, Anne, 2009: »Kinderrechte und Sozialrecht – Die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Kinder«, in: *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.*, 9.–10. Oktober 2008 in Münster, Berlin 2009, S. 29–49.
- Lucke, Doris, 1997: »Mutterbilder im Recht«, in: Schuchardt, Margret/Speck, Agnes (Hg.): *Mutterbilder – Ansichtssache*, Heidelberg 1997, S. 133–198.
- Martens, Rudolf, 2008: »Was arme Kinder brauchen«, *SozSich* 2008, S. 340–346.
- Martiny, Dieter, 2000: *Unterhaltsrang und -rückgriff. Mehrpersonenverhältnisse und Rückgriffsansprüche im Unterhaltsrecht Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika*, 2 Bde., Tübingen 2000.
- Münder, Johannes, 2008: »Linderung der Familien- und Kinderarmut durch das Jugendhilfe- und Grundsicherungsrecht«, in: *Familie und Sozialleistungssystem. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.*, 11./12. Oktober 2007 in Ingolstadt, Berlin 2008, S. 105–150.
- OECD [Organisation for Economic Co-Operation and Development], 2009: *Doing Better for Children*, im Internet abrufbar unter <http://www.oecd.org/els/social/childwellbeing> (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- Plett, Konstanze, 2004: »Das unterschätzte Familienrecht: Zur Konstruktion von Recht durch Geschlecht«, in: Koreuber, Mechthild/Mager, Ute (Hg.): *Recht und Geschlecht: Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz*, Baden-Baden 2004, S. 109–119.

- Plett, Kostanze/Berghahn, Sabine, 2000: »100 Jahre BGB: Das Familienrecht als die (un)heimliche Verfassung des Patriarchats«, in: Dickmann, Elisabeth/Schöck-Quinteros, Eva (Hg.): *Barrieren und Karrieren: Die Anfänge des Frauenstudiums in Deutschland*, Berlin 2000, S. 363–382.
- Ryrstedt, Eva, 2006: »Family Law and Social Law – Reciprocal Dependency in a Comparative Perspective«, *International Journal of Law, Policy and the Family* 20 (2006), S. 44–54.
- Scheiwe, Kirsten, 1999: *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie*, Frankfurt am Main 1999.
- Scheiwe, Kirsten, 2006: »Vaterbilder im Recht seit 1900 – Über die Demontage väterlicher Vorteile, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, alte und neue Ungleichheiten«, in: Bereswill, Mechthild/Scheiwe, Kirsten/Wolde, Anja (Hg.): *Vaterschaft im Wandel – Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht*, Weinheim 2006, S. 37–56.
- Scheiwe, Kirsten, 2007: »Existenzsicherung zwischen Sozial- und Familienrecht in der BRD – individualisiert, ehebezogen, familialistisch, care-orientiert? Ein Beitrag mit rechtsvergleichenden Anmerkungen«, in: Scheiwe, Kirsten (Hg.): *Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen*, Baden-Baden 2007, S. 95–112.
- Scheiwe, Kirsten, 2009: »Kindesunterhalt und Sozialleistungen«, in: *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., 9.–10. Oktober 2008 in Münster*, Berlin 2009, S. 51–77.
- Schwab, Dieter, 1997: »Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert«, in: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997, S. 805–811.
- VAMV [Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.], 2008: *Strategien zur Überwindung von Kinderarmut, Stellungnahme vom 5. November 2008 zur öffentlichen Anhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages*, im Internet abrufbar unter [> Stellungnahmen](http://www.vamv.de) (letzter Zugriff: 15.01.2010).
- Viehues, Wolfram, 2006: »Kindesunterhalt und Wechselmodell«, *Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)* 2006, S. 287–291.
- Wersig, Maria, 2007: »Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells«, in: Berghahn, Sabine (Hg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*, Baden-Baden 2007, S. 275–289.
- Willekens, Harry, 2006: »Die Geschichte des Familienrechts in Deutschland seit 1794: eine Interpretation aus vergleichender Perspektive«, in: Meder, Stephan (Hg.): *Frauenrecht und Rechtsgeschichte*, Köln 2006, S. 111–142.
- Willekens, Harry, 2007: »Ein Plädoyer für eine neue Ehe als kindbezogene Institution der sozialen Sicherung«, in: Scheiwe, Kirsten (Hg.): *Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimensionen*, Baden-Baden 2007, S. 143–156.
- Zukunftsforum Familie e.V., 2008: *Antworten zum Fragenkatalog der Kinderkommission des Bundestages zum Thema der öffentlichen Anhörung: Strategien zur Überwindung von Kinderarmut vom 31. Oktober 2008*, im Internet abrufbar unter [http://www.zukunftsforum-familie.de/\\_data/081031\\_Antworten\\_Kinderarmut\\_ZFF.pdf](http://www.zukunftsforum-familie.de/_data/081031_Antworten_Kinderarmut_ZFF.pdf) (letzter Zugriff: 15.01.2010).

